

Die Feststellung, wonach für das in Rede stehende Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, wurde vom Burgenlandkreis gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 17.12.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgte gemäß § 16 der Hauptsatzung des Burgenlandkreises in den nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungsblättern des Landkreises (Tageszeitungen):

- Mitteldeutsche Zeitung/Zeitzer Zeitung,
- Mitteldeutsche Zeitung/Weißenfelser Zeitung,
- Naumburger Tageblatt/Mitteldeutsche Zeitung sowie
- Mitteldeutsche Zeitung/Naumburger Tageblatt Nebra.

Darüber hinaus wurde das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsvorprüfung am 17.12.2025 gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 27a VwVfG im Internet auf der Homepage des Burgenlandkreises öffentlich bekannt gemacht. Eine öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung erfolgte zudem im zentralen Internetportal (UVP-Portal) der Bundesländer für Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite>.